

Hygienekonzept des TSV Heiningen 1892 e. V.

Stand: 28.06.2021

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Gruppengröße

Die Höchstzahl der Mitglieder einer Sportgruppe bemisst sich nach den jeweils geltenden Corona-Bestimmungen.

Eine Durchmischung der einzelnen Gruppen ist grundsätzlich zu vermeiden. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die einzelnen Gruppen nicht beim Betreten und Verlassen der Sportanlagen begegnen.

1.2 Zutritts- / Teilnahmeverbot und Nachweispflicht

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

ist der Zutritt zu den Sportstätten und die Teilnahme an den Sport-, Trainings- und Übungsangeboten untersagt.

Je nach Höhe der aktuellen Inzidenzzahlen sieht die CoronaVO unterschiedliche Regelungen vor, die die Voraussetzungen zur Teilnahme am Sportvertrieb festlegen. Dies betrifft u. a. das Vorlegen von aktuellen Corona-Testbescheinigungen oder Bescheinigungen darüber, dass ein vollständiger Impfschutz vorliegt oder eine Corona-Erkrankung bereits überwunden wurde. Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser

- vor Ort unter Aufsicht der/des Übungsleiters/in durchgeführt werden,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
- von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
- Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend.
- Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

1.3 Betreten und Verlassen der Sportanlagen

Das Betreten und Verlassen der Sportanlagen geschieht unter der Aufsicht und Kontrolle der Übungsleiter*innen der Sportgruppen.

Dazu versammeln sich die Trainingsteilnehmer*innen einer Sportgruppe unter Einhaltung des geforderten Mindestabstands von 1,5 Meter zueinander vor der Sportanlage und warten darauf, von ihren Übungsleiter*innen eingelassen zu werden. Der Einlass kann auch – unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregel gemäß § 2 der CoronaVO – durch beauftragte Personen geschehen.

Das Verlassen der Sportanlagen erfolgt dann ebenfalls wieder geordnet, also getrennt nach Gruppen sowie unter Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Teilnehmer*innen.

Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten oder zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

Beim Hallensport gilt während des Betretens und Verlassens des Gebäudes sowie auf den Wegen innerhalb des Gebäudes und abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske entsprechend den Anforderungen des § 3 Absatz 1 CoronaVO.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie solche Personen befreit, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.

1.4 Nutzung von Sanitär- und Nebenräumen

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist. Davon unberührt bleiben Sonderregelungen für Übungs- und Sportangebote in unserer TSV-Halle und dem daran angegliederten Gymnastikraum.

1.5 Übungsbetrieb

Vor Beginn und nach Ende der Übungsstunde sowie nach jedem Toilettengang waschen oder desinfizieren alle Gruppenmitglieder ihre Hände. Bei Kindern sollte in jedem Fall das Händewaschen gegenüber dem Einsatz von Desinfektionsmitteln vorgezogen werden. Beim Gerätturnen sollten die Hände vor dem Gang an die Geräte zudem mit Magnesia präpariert werden.

Auch während des Übungsbetriebs soll ein Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden. Dies gilt z. B. für Besprechungen, Lehrgespräche oder Übungsanweisungen, die nicht unmittelbar während der sportlichen Handlungen erfolgen. Die Abstandsregel gilt nicht für das sportliche Training selbst oder für die dabei üblichen Sport-, Spiel- und Übungssituationen.

Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

Bei Übungseinheiten, in denen Übungen auf Gymnastikmatten durchgeführt werden, sind alle Trainingsteilnehmer*innen dazu verpflichtet, ein großes Hand- oder Badetuch mitzubringen, das sie als Mattenaufgabe verwenden. Wer über eine eigene Gymnastikmatte ver-

fügt,wird darum gebeten, sie ebenfalls mitzubringen und zu nutzen. In Absprache mit den ÜbungsleiterInnen können zudem auch eigene Kleingeräte, Bälle oder Alltagsgegenstände als Trainingsmaterialien mitgebracht werden.

1.6 Reinigung und Desinfektion

Alle verwendeten Sport- und Trainingsgeräte sind je nach Nutzungsintensität und Gerätetyp mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen. Dies kann auch mehrfach während einer Übungsstunde – etwa beim Nutzerwechsel an Geräten – erforderlich sein, u. U. aber auch in Intervallen von bis zu sechs oder acht Wochen erfolgen. Wir verweisen dazu insbesondere auf die entsprechenden Herstellerhinweise und die Hygienekonzepte der Fachsportverbände, die zu beherzigen sind. Die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist dabei nicht zwingend erforderlich und hat auch den Nachteil, dass Sportgeräte durch deren Verwendung schwer beschädigt oder unbrauchbar werden können. Zu beachten ist dabei auch, dass Kinder nicht unnötig durch den Kontakt mit Desinfektionsmitteln belastet werden sollten.

Der TSV Heiningen geht davon aus, dass alle sonstigen routinemäßigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, die in den Sportstätten, die sich in kommunaler oder behördlicher Trägerschaft befinden, anfallen, wie auch sonst üblich von den dafür zuständigen Bediensteten oder beauftragten Personen durchgeführt werden. Dies gilt auch für das Vorhalten der allgemein erforderlichen Hygienemittel und -materialien sowie für die Information und Kenntlichmachung der durch die Nutzer einzuhaltenden Bestimmungen. Sollten weitere besondere oder davon abweichende hygienische Vorgaben, die u. a. auch das Lüften der Räumlichkeiten betreffen können, durch den Träger der jeweiligen Sportanlage gemacht werden, so ist dem Folge zu leisten. Generell sind aber alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung geschlossener Räume, die dem Aufenthalt der am Training / Übungsbetrieb beteiligten Personen dienen, zu nutzen.

1.7 Dokumentationspflicht

In jeder Übungseinheit ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die es gemäß § 7 CrnVO im Falle eines Infektionsgeschehens den dafür zuständigen Behörden im Nachhinein erlaubt, etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Erfasst werden dabei

1. Datum sowie die Uhrzeiten des Beginns und des Endes des Trainings, der Übungs- oder Kursstunde,
2. Name und Vorname aller Teilnehmer*innen am Training bzw. an der Übungs- oder Kursstunde,
3. Adresse und ggf. Telefonnummer der Teilnehmer*innen.

Im Laufe der Zeit neu zur Gruppe hinzustoßende TeilnehmerInnen oder solche, die ein Probetraining absolvieren, sind auf der Liste entsprechend zu ergänzen. Das Führen und Aufbewahren der Anwesenheitslisten obliegt den jeweiligen ÜbungsleiterInnen, wobei sichergestellt werden muss, dass ein Zugriff auf die Listen durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des TSV Heiningen problemlos und schnell erfolgen kann.

Wer seine Kontaktdaten nicht vollständig angeben möchte, darf am Sportbetrieb nicht teilnehmen.

Die Aufbewahrungsfrist der Dokumentation einer Übungsstunde beträgt vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Liste gemäß den Bestimmungen des Datenschutzes zu

vernichten. Ferner ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

2. (Sonder-)Regelungen für die TSV-Halle

Neben den oben genannten Bestimmungen oder abweichend davon gelten für die Nutzung der TSV-Halle und des Gymnastikraums aufgrund der dort vorhandenen räumlichen Verhältnisse folgende Regelungen:

2.1 Betreten, Verlassen und Nutzung der Räumlichkeiten

Das Betreten des Gebäudes für den Übungsbetrieb erfolgt ausschließlich durch den hinteren Sportlereingang; Sportgruppen, die in der Haupthalle ihre Übungsstunde absolvieren, verlassen das Gebäude durch den Haupteingang zwischen Geschäftsstelle und unserer Vereinsgaststätte. Sportgruppen, die den Gymnastikraum nutzen, verlassen das Gebäude wieder durch den Sportlereingang.

Der Zugang und das Verlassen des Gebäudes wird dabei durch die jeweiligen Übungsleiter*innen organisiert, die für den Zutritt und das Verlassen der Räumlichkeiten eine Freigabe erteilen. Dazu warten die Trainingsteilnehmer*innen nach ihrem Eintreffen an der Halle vor dem Sportlereingang darauf, dass sie in das Gebäude eingelassen werden. Dabei ist selbstverständlich die Wahrung eines Abstands von mindestens 1,50 Meter zu den anderen Wartenden einzuhalten. Der Einlass kann auch – unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregel durch beauftragte Personen geschehen. Dadurch soll ein Begegnen von Sportgruppen im Treppenhaus möglichst vermieden werden.

Für das ausreichende Vorhandensein von Hygiene- und Desinfektionsmitteln sowie allen anderen in diesem Zusammenhang erforderlichen Materialien, Gegenständen und Einrichtungen ist gesorgt. Davon ist beim Kommen und Gehen sowie beim Toilettengang Gebrauch zu machen. Natürlich gilt während des Aufenthalts im Gebäude die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (Ausnahmen siehe oben unter 1.3). Während des Sporttreibens selber kann die Maske bzw. der Atemschutz dann selbstverständlich abgenommen werden.

Alle TrainingsteilnehmerInnen, deren Sportangebot in der Haupthalle stattfindet, nutzen die Gaststättentoiletten, während die Toilette im Untergeschoss des Treppenhauses ausschließlich für die Nutzer des Gymnastikraums zur Verfügung steht.

2.2 Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Umkleiden und Duschen in der TSV-Halle stehen diese Räumlichkeiten bis auf weiteres für eine Nutzung nicht zur Verfügung. Alle Trainingsteilnehmer*innen müssen daher schon komplett für die Übungsstunde gekleidet erscheinen. In der vorliegenden Sondersituation gilt dies auch im Hinblick auf die Sportschuhe, die ebenfalls schon beim Betreten des Gebäudes getragen werden sollten.

Vor dem Betreten der eigentlichen Sporträumlichkeiten sind die Schuhe zum Schutz unserer Hallenböden auf den dazu bereit liegenden Schmutzmatten abzustreifen. Persönliche Gegenstände (Schlüssel, Regenschirm, Trinkflasche ...) und Wetterkleidung sollten während der Übungsstunde in einer entsprechenden (Sport-)Tasche am Rand der Sportfläche verwahrt werden.

2.3 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Um den Schutz vor einer Corona-Infektion zu erhöhen, wird die zeitliche Taktung der Grundreinigungs- und allgemeinen Desinfektionsarbeiten innerhalb des Gebäudes in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität erhöht. Dies betrifft sowohl die Sporträumlichkeiten als auch die Toiletten, das Treppenhaus und die Gänge, die von den Nutzern auf ihren Wegen innerhalb des Gebäudes benutzt werden. Alle erforderlichen Einzelheiten dazu werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe mit den zur Erledigung dieser Aufgaben beauftragten Personen vereinbart.

2.4 Zusätzliche Hygienemaßnahmen in und nach der Übungsstunde

Alle benutzten Sportgeräte und Gegenstände, die berührt wurden, müssen nach der Benutzung entweder durch geeignete Reinigungsmittel gesäubert oder desinfiziert und die Räume möglichst gut durchgelüftet werden. Diese Arbeiten sind – je nach Bedarf und Erfordernis – während oder nach der Übungsstunde durch die Nutzer selber vorzunehmen. Die Kipfenster in der Haupthalle und im Gymnastikraum sollten auch während der Übungsstunden möglichst durchgängig geöffnet bleiben.

Im Gymnastikraum besteht zudem die Möglichkeit, den dort in die Decke eingebauten leistungsstarken Lüftungsventilator zu nutzen. Dies empfiehlt sich insbesondere während solcher Übungsstunden, bei denen eine Musikbeschallung erfolgt, die für eine Lärmbelästigung der Anlieger sorgen könnte.

Dieses Hygienekonzept ersetzt seine Vorgängerkonzepte und tritt unverzüglich in Kraft.

Heiningen, den 28.06.2021
Die Vorstandschaft

Anhang:

Aktuelle Regelungen in Abhängigkeit der herrschenden Inzidenzstufe 4 bis 1 gemäß der CoronaVO im Freizeit- und Amateursport (Stand:28.06.2021)

Inzidenzstufe 4 (über 50)

Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) ist im Freien mit Gruppen von bis zu 25 Personen erlaubt. Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) ist in geschlossenen Räumen mit bis zu 14 Personen erlaubt. Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) ist im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Generelle Ausnahme

Die Nutzung von Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb sowie Spitzen- oder Profisport ist allgemein zulässig.